

Asymmetrische Bedrohung

Eine asymmetrische Bedrohung, oftmals auch asymmetrische Kriegsführung, bezeichnet in der Politik eine Bedrohungslage bis hin zum potenziell militärischen Konflikt zwischen ungleichen Gegnern, bei der sich die Kontrahenten nicht mit gleichartigen Mitteln gegenüberstehen.

Im Gegensatz zu symmetrischen Bedrohungen, wie es im Kalten Krieg der Ost-West-Konflikt war, bezeichnen asymmetrische Bedrohungen Konflikte eines Staates oder Staatenbundes mit militärisch unterlegenen nicht-staatlichen Gegnern, wie beispielsweise Aufständischen, Widerstandskämpfern, Terroristen, Kriminellen, Schmugglern, bei denen der nichtstaatliche Gegner oftmals hinterhältige Guerillataktiken einsetzt, selbst oftmals weder Kriegsvölkerrecht noch sonstiges Recht beachtet, für sich aber reklamiert, nach rechtsstaatlichen Grundsätzen behandelt zu werden.

Während die Fronten im Kalten Krieg klar gesetzt waren, zeichnen sich asymmetrische Bedrohungen unter anderem dadurch aus, dass nicht direkt klar ist, wer hinter diesen Drohungen steht, was diese Gruppen beabsichtigen und wie man sie bekämpfen kann (z. B. Anschläge vom 11. September 2001).

6

Atemschutzgeräte

Atemschutzgeräte sollen den Geräteträger vor dem Einatmen von Atemgiften, die über die Atemwege in den Körper gelangen können, schützen. Außerdem stellen sie dem Geräteträger in sauerstoffarmer Atmosphäre (z. B. Gärkeller) die benötigte Atemluft zur Verfügung.

Bei den Atemschutzgeräten werden folgende Gerätetypen unterschieden:

- Atemschutzgeräte, die unabhängig von der Umgebungsluft sind (vor allem Behältergeräte [Pressluftatmer], aber auch Regenerationsgeräte [Kreislaufgeräte z. B. mit einer Einsatzdauer von bis zu 4 Stunden] und Schlauchgeräte, die allerdings bei Feuerwehren wegen der Beschränkung der Bewegungsfreiheit in der Regel nicht zum Einsatz kommen).
- Atemschutzgeräte, die abhängig sind von der Umgebungsluft (Filtergeräte).

Zur Umsetzung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“ siehe **5-115-1** und zur Atemschutzüberwachung siehe **7-100**.

Ausschuss „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ des AK V (AFKzV)

In diesem Gremium sind Fachleute der Feuerwehr- und Katastrophenschutzabteilungen der Innenministerien der Länder und des Bundes vertreten. Das Gremium befasst sich vor allem mit Fragen der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr. Der Ausschuss bereitet die Fachfragen des AK V vor und berät diesen Arbeitskreis mit fachlichen Beiträgen.

Ausstattungskonzept des Bundes

Das Ausstattungskonzept des Bundes beschreibt die ergänzende Ausstattung des Bundes für den Katastrophenschutz der Länder.

**Autobahnmaut für schwere Nutzfahrzeuge;
Meldung der befreiten Fahrzeuge der Feuerwehren**

Feuerwehr- und Katastrophenschutzfahrzeuge sind von der Autobahnmaut befreit und müssen auch keine Vordrucke der Firma Toll Collect ausfüllen.

Näheres im folgenden Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. März 2005

„Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einiger Zeit bin ich von verschiedenen Seiten auf die Problematik zum Ausfüllen eines mehrseitigen Vordrucks zur Befreiung von der Autobahnmaut im Bereich der Feuerwehrfahrzeuge angesprochen worden. Insbesondere ging es um den nicht unerheblichen Aufwand, der zunächst jährlich und dann zweijährlich wiederholt werden sollte.

Mit mehreren Schreiben hatte ich mich u. a. an den Bundesverkehrsminister gewandt, um eine Vereinfachung der Registrierung der von der Autobahnmaut befreiten Fahrzeuge der Feuerwehren zu erreichen. Meine Bemühungen waren allerdings nur teilweise erfolgreich.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen (Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge – ABMG) vom 5. April 2003 (BGBl. I S. 1234), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2003 (BGBl. I S. 1050), u.a. die Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Feuerwehr und anderer Notdienste von der Maut befreit sind unter der Voraussetzung, dass die Fahrzeuge als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind.

Nach diesem im Gesetz festgelegten Kriterium der Erkennbarkeit für die Zweckbestimmung der Fahrzeuge kann es lediglich bei solchen Fahrzeugen zu einer Mautberechnung kommen, die wie ein normaler Lastkraftwagen aussehen und nicht als Feuerwehrfahrzeug auf den ersten Blick erkennbar sind. In diesen Fällen wäre der Rechtsbehelf gegen den Bescheid unter Beifügung der Fahrzeugdaten – wie jetzt von Toll Collect verlangt – einzulegen, wie im Übrigen bei allen Mautbescheiden, die unberechtigt erlassen werden.

Da die Befreiung von der Mautpflicht kraft Gesetzes besteht, bedarf es keiner weiteren bzw. gesonderten Registrierung. Es besteht auch keine Verpflichtung, eine solche Registrierung durchführen zu lassen.

Der Bundesverkehrsminister weist darauf hin, dass die Führung der Liste über die befreiten Fahrzeuge, die sog. Whitelist, eine freiwillige Serviceleistung der Betreibergesellschaft Toll Collect ist, die lediglich dazu dient, das Restrisiko der Nichterkennung bei automatischen Kontrollen zu minimieren.

Den Trägern der Feuerwehren stelle ich anheim, ob sie der Aufforderung der Betreibergesellschaft Toll Collect nachkommen oder von dem Ausfüllen der Vordrucke und der Beifügung der Unterlagen absehen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerd Gräff“

Anlage: Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen